

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Internationales und Be-  
rufliche Vorsorge  
Frau Martina Stocker  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Rodersdorf, 15. April 2012

**Vernehmlassung der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht und Versicherungsrecht (SGHVR) zum Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Gerne reichen wir Ihnen im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht und Versicherungsrecht (SGHVR) die Vernehmlassung zum Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule vom 24. Dezember 2011 ein. Die Vernehmlassung folgt in ihrem Aufbau demjenigen des Berichts und nimmt zu den jeweils bezeichneten Themenkomplexen Stellung.

**Ad. Ziff. 2.4. Ungenügende Ersatzquote für tiefe Erwerbseinkommen und atypische Erwerbskarrieren und Selbständigerwerbende**

Der Bericht enthält verschiedene Lösungsvorschläge, um die bei Erreichen des Rücktrittsalters erzielte Ersatzquote bei *Personen mit atypischen Erwerbskarrieren* zu erhöhen bzw. dem verfassungsmässigen Ziel näher zuzuführen. Diesbezüglich ist zu vermissen, dass kein Vorschlag angebracht wird, die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug etc.) bei



angebracht wird, die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug etc.) bei Teilerwerbstätigen dem jeweiligen Beschäftigungsgrad anzupassen. Angesichts der Ausführungen zu den sog. atypischen Erwerbskarrieren müsste auch auf diejenigen Versicherten Rücksicht genommen werden, die nur ein Teilzeitpensum versehen. Wir haben heute die Situation zu verzeichnen, dass zwar eine Anpassung der Grenzbeträge bei Teilerwerbsfähigen, nicht aber bei Teilerwerbstätigen im Obligatoriumsbereich vorgeschrieben ist, was auch unter dem Blickwinkel der Ersatzquote nicht befriedigt. Dass eine Anpassung der Grenzbeträge an den Beschäftigungsgrad durchführbar ist, zeigt die bereits seit Jahren bestehende Regelung in Art. 6 Abs. 6 BPVG des liechtensteinischen Rechts.

Der Bericht nimmt Bezug auf denkbare Einschränkungen der *Kapitalbezugsmöglichkeiten* aus der beruflichen Vorsorge. Die Vorschläge reichen von einer Beschränkung von Vorbezügen zur Wohneigentumsförderung auf die überobligatorische berufliche Vorsorge bis hin zum gänzlichen Ausschluss entsprechender Kapitalbezüge in der gesamten Vorsorge. Ein Ausschluss der Kapitalbezüge aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge erscheint durchaus sinnvoll, nicht allein unter dem Blickwinkel der Ersatzquote, sondern ebenso aus Sicht der Erhaltung des Vorsorgeschatzes. In der Praxis ist nicht selten – gerade im Zusammenhang mit Ehescheidungen – zu beobachten, dass Versicherte die in Wohneigentum investierten Vorsorgemittel einbüßen, wenn ungünstige Veräußerungen des Wohneigentums vorgenommen werden müssen. Eine diesbezügliche Sicherung mindestens des Obligatoriums erscheint daher als sinnvoll. Weiterhin Vorbezüge sollten jedoch im Bereich des Überobligatoriums sowie der dritten Säule zugelassen werden, was eine entsprechende differenzierte Neuregelung erfordern würde.

Eine Erhöhung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 60 Jahre ist abzulehnen. Die entsprechende Regelung von Art. 1i BVV2 wurde vor erst 7 Jahren im Rahmen der 1. BVG-Revision eingeführt. Ein Änderungsbedarf besteht unseres Erachtens nicht.

### **Ad. Ziff. 3.3. Kassenlandschaft**

Der Bericht stellt als Lösungsansätze sowohl die Einführung einer Einheitskasse als auch die Bestimmung einer Mindestgrösse der Vorsorgeeinrichtungen vor. Beide Lösungsansätze sind unseres Erachtens abzulehnen. Die vergangenen Jahre zeigen, dass eine Veränderung der Kassenlandschaft auch auf „natürlichem Wege“ stattfindet, indem kleinere Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst werden oder mit anderen Einrichtungen fusionieren. Ein derart tiefgreifender Eingriff des Gesetzgebers in die Grundlagen der beruflichen Vorsorge ist daher weder erforderlich noch angebracht.

### **Ad. Ziff. 4.4. Freie Pensionskassenwahl**

Die Einführung einer freien Pensionskassenwahl durch die Arbeitnehmer ist aus Sicht der SGHV abzulehnen. Dass mit diesem Modell eine Vereinfachung der beruflichen Vorsorge herbeigeführt werden könnte, ist höchst zweifelhaft. Zudem würde damit eine Distanzierung der beruflichen Vorsorge von den Arbeitgebern bedeuten, was eine zweckmässige Sozialpartnerschaft in der zweiten Säule schwächen könnte.

### **Ad. Ziff. 5.3. Parität und Interessenkonflikte**

Die SGHVR befürwortet, dass die Durchführung der Wahlen des obersten Organs bei grossen Sammelstiftungen durch Weisungen der Oberaufsichtskommission definiert und von einer weiteren gesetzlichen Regelung abgesehen wird.

### **Ad. Ziff. 8.4. Vollversicherung und Mindestquote**

Die SGHVR befürwortet die Durchführung der beruflichen Vorsorge mittels Vollversicherung. Diese bietet den Versicherten Sicherheiten, namentlich bezüglich der Leistungs- und Zinsgarantien, welche erwünscht sind.

Eine Weiterverfolgung der Paketlösung „Transparenz plus“ wird von der SGHVR begrüsst.

#### **Ad. Ziff. 9.4. Mindestumwandlungssatz**

Die Notwendigkeit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an die veränderten Parameter ist unbestritten. Der Vorschlag des Berichts, die Festsetzung des Mindestumwandlungssatzes in die Kompetenz des Bundesrates zu legen, kann begrüsst werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die damit erwünschte „Entpolitisierung“ der Thematik vermutlich nicht erreicht werden kann, ohne den Anschein einer „Umgehung des Volkswillens“ im Nachgang der Volksabstimmung vom 7. März 2010 zu erwecken. Zu überlegen wäre namentlich, den jeweiligen Entscheid des Bundesrates von einer vorgängigen Anhörung der Sozialpartner abhängig zu machen.

Nicht sinnvoll erscheint es, die Kompetenz zur Festsetzung des Umwandlungssatzes in die Hände des obersten Organs der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zu legen. Nicht allein dass damit von einem einheitlichen Mindestumwandlungssatz der obligatorischen beruflichen Vorsorge Abstand genommen würde, was sich nicht rechtfertigt, sollte der Entscheid über den Mindestumwandlungssatz im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge durch staatliches Handeln festgelegt und nicht der Privatautonomie überlassen werden.

#### **Ad. Ziff. 13. Vereinfachungen in der beruflichen Vorsorge**

Der Vorschlag des Berichts, nach Möglichkeiten der Vereinfachung der beruflichen Vorsorge zu suchen, wird von der SGHVR begrüsst. Zu den Einzelaspekten muss jedoch differenziert Stellung genommen werden.

Eine Aufhebung des seit 1985 bis heute als „Leerformel“ stehenden *Art. 3 BVG* kann befürwortet werden, dürfte jedoch keinen wesentlichen Vereinfachungserfolg zeigen.

Die Einführung *standardisierter „elektronischer Meldezettel bei Freizügigkeit“* und *Vorsorgeausweise* würde einen guten Schritt in Richtung Vereinfachung der Administration bedeuten. Angesichts der in den Vorsorgeeinrichtungen verwendeten unterschiedlichen technischen Verwaltungssystemen muss zwar mit einem erheblichen Einstiegsaufwand gerechnet werden, der aber in Anbetracht des damit verfolgten Nutzens für die versicherten Personen und Arbeitgeber sowie der mittelfristigen Reduktion des Verwaltungsaufwandes durchaus gerechtfertigt ist.

Eine *Aufhebung der 3-Monatsfrist* für die Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge dürfte nicht sinnvoll sein und würde den Administrativaufwand der Vorsorgeeinrichtungen erheblich erhöhen. Allfälligen Umgehungen der Unterstellung durch sog. Kettenarbeitsverträge wird mit Art. 1k BVV2 hinreichend Rechnung getragen.

Eine *Aufhebung der Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenerwerb* ist demgegenüber als gewinnbringend einzustufen. Die Praxis zeigt, dass die diesbezügliche Unterscheidung regelmässig erhebliche Schwierigkeiten bereitet und Verwaltungsaufwand verursacht. Ein unbesehenes Abstellen auf AHV-rechtliche Qualifikationen erweist sich häufig nicht als zielführend, was zusätzliche Abklärungen der Organe der Vorsorgeeinrichtung erforderlich macht. Zudem wäre ein Fallenlassen dieser Unterscheidung auch im Hinblick auf die Vorsorgesituation atypischer Arbeitnehmer sinnvoll.

Ein *Anschluss atypischer Arbeitnehmer an die Auffangeinrichtung* wird von der SGHVR als nicht zweckmässig erachtet. Soll die Vorsorgesituation dieser Arbeitnehmer tatsächlich verbessert werden, ist die Ausgliederung aus der ordentlichen Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung des jeweiligen Arbeitgebers kontraproduktiv.

Eine *Harmonisierung des Begünstigtenkreises* in der Vorsorge ist erstrebenswert. Namentlich sollten die Differenzen zwischen Art. 15 FZV und Art. 20a Abs. 2 BVG behoben werden. Eine Einengung des zulässigen Begünstigtenkreises ist demgegenüber abzulehnen, da hiervon insbesondere auch die dritte Säule betroffen würde.

Bezüglich einer Aufhebung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges sollte zwischen diesen beiden Grenzbeträgen unterschieden werden. Mit Blick auf die Eintrittsschwelle würde die gänzliche Aufhebung eine erhebliche zusätzliche administrative Belastung für die Vorsorgeeinrichtungen mit sich bringen, da ggf. auch kleinste Einkommen zu versichern wären. Dies ist abzulehnen. Die Aufhebung des Koordinationsabzuges würde demgegenüber den versicherten Verdienst erhöhen und damit das Vorsorgevolumen der Versicherten erhöhen, was grundsätzlich sinnvoll ist. Jedenfalls angedacht werden sollte aber aus Sicht der SGHVR, dass die Beträge der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges wieder übereinstimmend festgelegt werden, wie sich die Rechtslage bereits vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision zeigte.

Eine Aufhebung der Individualisierungsmöglichkeiten in der Vorsorge ist abzulehnen. Hingegen könnte angedacht werden, die durch die Individualisierung der Vorsorge hervorgerufenen zusätzlichen Kosten der Vorsorgeeinrichtung nach dem Verursacherprinzip bei denjenigen Vorsorgenehmern und Vorsorgewerken einzubringen, welche von den Individualisierungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

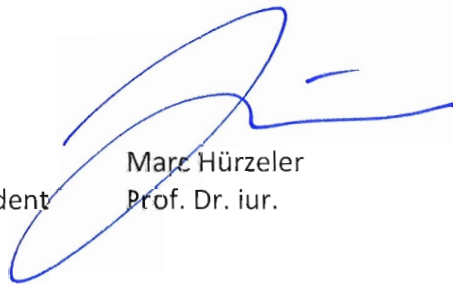
Für die gewährte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Stephan Fuhrer  
Prof. Dr. iur., Präsident



Marc Hürzeler  
Prof. Dr. iur.